

Titel der Drucksache:

**Einlage in die Kapitalrücklage der SWE
Stadtwerke Erfurt GmbH**

Drucksache

2555/25

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	06.11.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	19.11.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.12.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

In die Kapitalrücklage der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH werden 857.142,84 Euro eingelegt.

06.11.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☒ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☒ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☒ Ja	Gesamtkosten 857.142,84 EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	857.142,84 EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	857.142,84 EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Das Land gewährt gemäß § 7 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Kommunen vom 3. Juni 2025 (GVBl. Nr. 7/2025, S. 99 f.) den Thüringer Gemeinden und Landkreisen zur Unterstützung aufgrund finanzieller Belastungen infolge der hohen Energiepreise für Hallenbäder im Jahr 2025 aus dem Landeshaushalt 15 Mio. EUR, die zu gleichen Teilen für jedes Hallenbad, das die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes erfüllt, ausgereicht werden.

Voraussetzung für die Zuweisung ist die Betreibung mindestens eines Hallenbads beziehungsweise einer Therme oder einer vergleichbar räumlich umschlossenen Schwimmstätte durch die Gemeinde oder den Landkreis selbst oder durch ein in ihrem oder seinem Mehrheitsbesitz stehendes kommunales Unternehmen sowie dessen Nutzung für den regelmäßigen schulischen Schwimmunterricht jeweils im ersten Halbjahr 2025.

Die Gemeinden und Landkreise hatten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes das Vorliegen der Zuweisungsvoraussetzungen gegenüber dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium nachzuweisen. Dieser Nachweispflicht ist die Landeshauptstadt Erfurt mit Unterstützung der SWE Bäder GmbH für zwei Schwimmstätten, die Roland Matthes Schwimmhalle und die Schwimmhalle Johannesplatz, fristgemäß nachgekommen.

Für 33 weitere Hallenbäder beziehungsweise Thermen oder vergleichbare räumlich umschlossene Schwimmstätten lagen entsprechende Nachweise vor. Die Höhe der festgesetzten Leistung je Schwimmstätte bemisst sich daher als ein Fünfunddreißigstel (1/35) aus dem insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag von 15 Mio. EUR. Dies ergibt einen Zuweisungsbetrag je berücksichtigungsfähiger Schwimmstätte von 428.571,42 EUR.

Die Stadt Erfurt hat gem. Festsetzungsbescheid vom 21. August 2025 für zwei zuweisungsberechtigte Schwimmstätten 857.142,84 EUR als allgemeine Deckungsmittel erhalten (HHST 90100.06122). Der Betrieb der Erfurter Bäder und die Absicherung der Kapazitäten für das Schul- und Vereinsschwimmen liegt in den Händen der SWE Bäder GmbH, welche ein Tochterunternehmen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH (SWE GmbH) ist. Die jährlichen Verluste des dauerdefizitären Bäderbetriebs werden über einen Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag zunächst von der ThüWa ThüringenWasser GmbH (ThüWa GmbH) als direktem Gesellschafter der SWE Bäder GmbH und schlussendlich über einen weiteren Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag zwischen der ThüWa GmbH und der SWE GmbH durch die SWE GmbH ausgeglichen.

Für das Geschäftsjahr 2025 sieht der Wirtschaftsplan der SWE Bäder GmbH einen voraussichtlichen Verlust in Höhe von 2,6 Mio. EUR vor. Um dieses Ergebnis wird durch die Verlustübernahme das Jahresergebnis der ThüWa GmbH reduziert, wodurch sich wiederum der Betrag der Ergebnisabführung an die SWE GmbH reduziert. Die gestiegenen finanziellen Belastungen aus dem Bäderbetrieb treffen letztlich die SWE GmbH. Deshalb ist beabsichtigt, zur Unterstützung der SWE Bäder GmbH, die erhaltene Sonderzuweisung in die Kapitalrücklage der SWE GmbH einzulegen.

Die Einlage bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und damit des vorherigen Votums des Stadtrates.